



— Tennis —

S A T Z U N G

Stand: 06. März 2001

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Allgemeiner Sportverein Senden - Tennis -' (ASV Senden - Tennis -) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Senden / Westf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Tennissports auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung dazu notwendiger sportlicher Einrichtungen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Entgelte und Erstattungen für Tätigkeiten zugunsten des Vereins - z.B. Übungsleiter, Fahrtkostenerstattung -.
Durch Zusammenkünfte und Festlichkeiten pflegt er auch die Geselligkeit.

§ 3 – Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes e.V.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglieder sind

- A Ehrenmitglieder
- B Aktive Mitglieder
- C Passive Mitglieder
- D Jugendliche Mitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Aktive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt und treiben regelmäßig Sport.

Passive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt und nehmen das sportliche Angebot nicht wahr.

Jugendliche Mitglieder sind noch keine 18 Jahre alt. Für sie gilt die vom Landessportbund NW herausgegebene Rahmenjugendordnung.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um Mitgliedschaft ist beim Vorstand -Schriftführer oder Kassenwart - einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt beinhaltet die Einwilligung zur Wahrnehmung sämtlicher

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen, auch bei der Stimmabgabe zur Beitragsfestsetzung.

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie sollen aufgenommen werden, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Mitgliedschaft vorliegen. Diese wären im Einzelfall darzulegen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Bewerber Einspruch beim Ältestenrat des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 - Veränderung des Mitgliedstatus innerhalb des Vereins

1. Beabsichtigt ein Vereinsmitglied von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft zu wechseln, so muss es dieses schriftlich dem Vorstand erklären. Dieser Wechsel ist nur mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
2. Beabsichtigt ein Vereinsmitglied von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft zu wechseln, so ist sein Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Bei Aufnahmesperre innerhalb des Vereins ist es in die Anwartschaftsliste einzutragen. Bei Reaktivierung ist das Mitglied bevorrechtigt zu berücksichtigen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben insbesondere
 - A - das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - B - das Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - C - das passive Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht
 - A - die Satzung des Vereins zu beachten
 - B - den sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten
 - C - den festgesetzten Beitrag zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten
 - D - das Vereinseigentum und die Vereinsanlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 - Beitragswesen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr in einer Beitrags- und Geschäftsordnung festgesetzt.

2. Umlagen können nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Beim Eintritt in den Verein wird ein Eintrittsgeld erhoben. Das Nähere regelt die Beitrags- und Geschäftsordnung.

§ 10 - Investitionen

Beabsichtigt der Verein Investitionen zu tätigen, so können dafür Rücklagen gebildet werden. Für die Zuführung zu der Rücklage dürfen pro Geschäftsjahr nicht mehr als 15% des Beitragsaufkommens verwandt werden.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- A - durch Tod
- B - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist
- C - durch Ausschluss
- D - durch Auflösung des Vereins.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- A - wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug gerät
- B - wegen vereinschädigendes Verhaltens
- C - bei Verlust der Amtsfähigkeit.

Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat endgültig. Dem Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss, der den Ausschluss beinhaltet, ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dieses hat das Recht des Einspruchs innerhalb von 10 Tagen. Der Ältestenrat entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A - Die Mitgliederversammlung
- B - Der Vorstand
- C - Die Vereinsjugendversammlung
- D - Der Vereinsjugendausschuss
- E - Der Ältestenrat

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die mit einem Ehrenamt beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Auslagen. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 13 - Ordentliche Mitgliederversammlung - MV –

Die MV besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

1. Die ordentliche MV soll alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Die Einladungen zu den MV müssen 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 3 Tage vor dem Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit 2/3 Mehrheit vorher beschließt.
3. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die MV. Über den Verlauf der MV ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Leiter der MV und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse der MV werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung findet auf Antrag statt, wenn 1/5 der Anwesenden das beantragt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Geheime Wahl findet statt, wenn mehrere Vereinsmitglieder für dasselbe Amt zur Wahl stehen. Erreicht keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
7. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Einladung ist der Satzungsänderungsantrag zu erläutern.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen.

§ 15 - Aufgabe und Beschlussfassung der MV beschließt

1. Die MV beschließt über die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verein geführt werden soll.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der MV sind außerdem:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Sportwartes
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, des Eintrittsgeldes und der Umlagen für das Geschäftsjahr
9. Satzungsänderungen
10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Steht die Wahl des Vorstandes nicht an, entfällt der Punkt 5.

§ 16 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vereinsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportwart
4. dem stellvertretenden Sportwart
5. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
6. dem stellvertretenden Jugendwart
7. dem Kassenwart
8. dem Schriftführer
9. dem Sozialwart
10. dem Breitensportwart

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, in dessen Abwesenheit der Schriftführer bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

§ 17 - Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand bereitet die MV vor und führt deren Beschlüsse aus.

Im übrigen obliegt ihm:

- A- Die Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten
- B- Die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
- C- Der Einzug und die Entscheidung über Erlass oder Stundung von Beiträgen
- D- Die Erledigung von Beschwerden, soweit sie nicht Angelegenheit des Ältestenrates sind
- E- Beschlussfassung über die Einleitung gerichtlicher Verfahren
- F- Die Erstellung eines Haushaltsplanes.

2. Der Vorstand tritt je nach Dringlichkeit zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr und einmal im Monat während der Sommersaison.

Die Einladungen zu den Sitzungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 8 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 18 - Vereinsjugendversammlung und Vereinsjugendausschuss

Die Vereinsjugendversammlung soll alljährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung der jugendlichen Mitglieder des Vereins stattfinden.

Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig 1. Wahl des Vereinsjugendausschusses, bestehend aus:

A - Dem Vorsitzenden

B - Zwei Stellvertreter

C - Zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch jugendliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Vorsitzende des VJA vertritt die Interessen der Vereinsjugend und ist Mitglied des Vorstandes. Er wird von der MV bestätigt.

Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der VJV.

Für die Einberufung, Einladung und Beschlussfassung finden die §§ 12, 13 und 16 sinngemäß Anwendung.

§ 19 - Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der MV gewählt werden. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

Der Vorsitzende des Ältestenrates wird durch die Mitglieder des Ältestenrates gewählt. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören

-Schlichtung von Streitigkeiten

-Beschluss über den Einspruch eines Mitgliedes bei Ausschluss gem. § 11 Abs. 2

-Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme von Bewerbern.

Der Ältestenrat tritt bei Bedarf zusammen.

§ 20 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Kassenbeständen und den dem Verein gehörenden Mobilien und Immobilien. Es darf nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 21 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sie eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Gemeinde Senden zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 - Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder der Freizeitgestaltung auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden soweit sie nicht durch Versicherung abgedeckt sind.

§ 23 - Der Verein ist Vereinsregister eingetragen

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 0399 am 20. März 1981

ASV Senden - Tennis - e.V.

- Der Vorstand -

Spiel- und Platzordnung

Allgemeines

Das Betreten der Tennisplätze ist nur in ordnungsgemäßer Tennisbekleidung gestattet.

Dazu gehören Tennisschuhe mit zugelassener Lauffläche.

Das Betreten der Tennisplätze mit anderen Schuhen, auch anderen Sportschuhen, ist untersagt.

Platzpflege

Jeder Tennisspieler ist verpflichtet, nach Beendigung des Spiels den Platz sorgfältig abzuziehen, die Linien zu fegen und dann den Platz zu sprengen. Diese Reihenfolge ist einzuhalten. Beim Sprengen des Platzes ist darauf zu achten, dass keine Wasserpfützen entstehen. An besonders heißen Tagen oder, wenn der Platz längere Zeit nicht bespielt wurde, ist der Platz auch vor Beginn des Spiels und ggf. während des Spiels zu sprengen. Dieses ist insbesondere bei der Durchführung von Turnieren zu beachten.

Spielunterbrechungen

Das Tennisspiel ist sofort zu unterbrechen, sobald Beschädigungen des Platzes aufgetreten sind, die ein ordnungsgemäßes Spielen beeinträchtigen könnten.

Losgelöste Linien sind zu befestigen und Unebenheiten des Platzes sind **sofort** auszubessern. Ist dieses wegen der Größe der Beschädigung und aus Unkenntnis des Spielers nicht möglich, **ist das Spiel abzubrechen**. Der Platz ist mit einem Sperrschild zu versehen oder in sonstiger Weise zu kennzeichnen.

Ferner ist das Spiel zu unterbrechen, wenn der Platz infolge Regens unbespielbar geworden ist. Der Platz ist unbespielbar, wenn er infolge Regens nicht mehr die erforderliche Griffbarkeit besitzt (z.B. Rutschgefahr) oder sich an irgendeiner Stelle des Platzes eine Wasserpfütze bildet.

Durch die Spielunterbrechung verlängert sich die erlaubte Gesamtspielzeit nicht, d.h., sie geht zu Lasten dieser Spieler.

Belegen der Plätze

Das Belegen der Plätze erfolgt ausschließlich mittels namentlich gekennzeichnete Spielmarken.

Die Spielmarken sind **nicht** übertragbar.

Tennisspieler **ohne** Spielmarke sind nicht spielberechtigt.

Ein Platz darf zum Tennisspielen nur dann betreten werden, wenn jeder Spieler seine Spielmarke in das Feld

der Platztafel "im Spiel" gehängt hat.

Ein Platz gilt erst dann als belegt, wenn mindestens zwei Spielmarken "im Spiel" hängen.

Vor Betreten des Platzes ist die Uhr auf die zu diesem Zeitpunkt tatsächliche Uhrzeit einzustellen. Während des Tennisspiels bleibt die Spielmarke im Feld "im Spiel". Die eingestellte Uhrzeit darf nicht verändert werden. Nach Beendigung des Spiels ist die Spielmarke wieder abzunehmen.

Platzreservierungen

Eine Platzreservierung kann nur erfolgen, wenn alle Plätze belegt sind.

Sind alle Plätze belegt, erwerben nachfolgende Spieler nur dann einen Anspruch auf den Platz, wenn sie ihre Spielmarke in eines der Wartefelder hängen. Zur Platzreservierung genügt das Aufhängen einer Spielmarke.

Wartende Spieler sollten die Platzanlage nicht verlassen.

Sind beim Freiwerden des Platzes nicht mindestens zwei Spieler anwesend, so verlieren sie nach einer Wartezeit von **10 Minuten** ihren Anspruch auf den Platz. Dieses gilt, wenn das Spiel, ganz gleich aus welchem Grunde (z.B. Verletzung, Regen, u.a.) vorzeitig abgebrochen wurde.

Tennisspieler, die hierdurch ihren Anspruch auf den Platz verloren haben, haben ihre Spielmarke aus diesem Wartefeld zu entfernen und müssen erneut reservieren.

Die auf diesem Platz nachfolgenden wartenden Spieler sind spielberechtigt. Sind auch diese nicht anwesend, kann jedes andere Mitglied den Platz belegen, ohne dass die weitere Reihenfolge beeinträchtigt wird.

Das Um- und Abhängen fremder Spielmarken zum eigenen Vorteil ist keinem Spieler gestattet und führt zur Platzsperre für diesen Tag, die durch den Sportwart, bei dessen Abwesenheit durch jedes Vorstandsmitglied sofort verhängt werden kann.

Spielzeit

Die Dauer der Spielzeit beträgt einschließlich Platzpflege maximal 60 Minuten, sofern ein nachfolgender Spieler seine Spielabsicht für diesen Platz durch Einhängen der Spielmarke in das Wartefeld bekundet hat.

In Zeiten außergewöhnlichen Andrangs kann durch den Sportwart oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied die Dauer der Spielzeit auf 45 Minuten verkürzt oder Doppelzwang verfügt werden.

Wurde die Platzuhr aus irgendeinem Grunde nicht gestellt, so besteht keine „geschützte Spielzeit“. Die auf dem Platz spielenden Spieler können jederzeit durch andere, die ordnungsgemäß ihre Spielmarke eingehängt haben, abgelöst werden.

Sonderregelungen

für die Durchführung von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen, sonstigen Turnieren, Mannschafts- oder Einzeltraining können einzelne oder mehrere Plätze durch den Vorstand oder mit dessen Einvernehmen gesperrt werden. Die Sperrung ist an der Platzbelegungstafel oder im Aushang rechtzeitig bekannt zugeben.

Werden Forderungsspiele nach der Ranglistenordnung oder Qualifikationsspiele auf Anordnung des Sportwartes durchgeführt, ist dieses wegen der verringerten Spielzeit besonders zu kennzeichnen.

Gastspieler

Gastspieler können außer bei Turnieren nur von Mitgliedern des Vereins eingeführt werden.

Die Gästemarke ist vor Spielbeginn für jeden Gast zu erwerben und beinhaltet die Berechtigung zu Tennisspielen für einen bestimmten Tag für eine maximale Spieldauer von 60 Minuten. Danach ist der Platz ordnungsgemäß zu verlassen, auch wenn kein nachfolgender Spieler eine Spielabsicht bekundet hat.

Die Reservierung eines Platzes für Vereinsmitglieder, die mit einem oder mehreren Gästen Tennis zu spielen beabsichtigen, ist nur von Montag bis Freitag bis **16.00 Uhr** sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen möglich. In anderen Zeiten ist eine Reservierung unzulässig

Ordnungsmaßnahmen

Lautstarke Auseinandersetzungen und ruhestörender Lärm sowie ungebührliches Verhalten stören den Spielbetrieb auf der Tennisanlage und haben zu unterbleiben.

Alle Streitigkeiten auf der Tennisanlage und Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung sind, sofern untereinander keine Einigung erzielt werden kann, einem auf der Anlage befindlichen Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorzutragen.

Grobe Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung wie auch gegen die Gebote der Sportlichkeit sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und können durch Platzsperre oder Hausverbot auch für einen längeren Zeitraum oder den Rest der Saison geahndet werden.